

Umsatzsteuer: Einbehaltene Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen sind umsatzsteuerpflichtig

Der BFH hat in dem am 14. Dezember 2011 veröffentlichten Urteil vom 15. September 2011, Az. V R 36/09, entschieden, dass die von einem Unternehmer vereinnahmten Entgelte auch dann der Umsatzbesteuerung unterliegen, wenn der Unternehmer die geschuldete Leistung nicht erbringt, das Entgelt aber gleichwohl behalten darf.

Der Streitfall betraf eine Fluggesellschaft, die Flugbeförderungen im In- und Ausland anbietet. Kunden konnten Flüge zu ermäßigten Preisen, aber ohne Umbuchungsmöglichkeit buchen. Erschien der Fluggast zum vorgesehenen Flug nicht, war die Fluggesellschaft nach den Vertragsbestimmungen berechtigt, das Beförderungsentgelt einzubehalten.

Der BFH hat der gegen das Urteil des Finanzgerichts gerichteten Revision der Fluggesellschaft stattgegeben, das Urteil des Finanzgerichts aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Bei Inlandsflügen erfüllt nach Ansicht des BFH bereits die Vereinnahmung des Entgelts den Besteuerungstatbestand. Dieser entfalle erst wieder, wenn das Entgelt an den Kunden erstattet werde. Da Rückzahlungen nach den Vertragsbedingungen der Fluggesellschaft im Streitfall nicht vorgesehen waren, hätte die Fluggesellschaft die vereinnahmten Entgelte trotz unterbliebener Inanspruchnahme der Beförderungsleistung zu versteuern. Zur Frage, ob die Fluggesellschaft gegenüber den nicht erschienenen Fluggästen eine Leistung erbracht hatte, nahm der BFH nicht Stellung.

Bei Auslandsflügen kommt es nach Ansicht des BFH darauf an, ob hierfür Umsatzsteuer erhoben wird. Sei das nicht der Fall, so sei auch das Entgelt für einen nicht in Anspruch genommenen Flug nicht steuerpflichtig. Hierzu waren im Streitfall noch weitere Feststellungen zu treffen, so dass der BFH ihn insoweit an das Finanzgericht zur weiteren Sachverhaltsklärung zurückverwies.

Ob das Urteil auch auf andere Fallgestaltungen wie z. B. Stornokosten bei Hotelbuchungen anzuwenden sei, hängt nach Ansicht des BFH von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.